



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

**Deutscher Handballbund  
Bundessportgericht – 1. Kammer**

**Dr. Markus Sikora**  
Sendlingerstr. 19/IV  
80331 München  
Tel. 089-231712-0  
Fax: 089-231712-850  
sikora@regler-sikora.de

**1 K 02/2015**

In dem Verfahren

von Herrn Gottfried Kunz, TV Kirchzell

**Einspruchsführer**

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstr. 5, 32425 Minden

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,  
Horst Flum, als Beisitzer  
Reiner Jahnke, als Beisitzer

am 15.7.2015 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Bescheid Nr. 149-14/15 vom 14.4.2015 der Spielleitenden Stelle Männer der Dritten Liga Männer wird aufgehoben.
2. Die vom TV Kirchzell gezahlte Geldstrafe in Höhe von 250 EUR nebst 25 EUR Verwaltungskostenpauschale ist dem Verein zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Deutschen Handballbund auferlegt. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 EUR nebst Auslagenvorschuss in Höhe von 400 EUR sind ihm zurückzuerstatten.
4. Die Auslagen werden auf 25 EUR festgesetzt.

**Sachverhalt**

Am 4.3.2015 fand das Spiel TV Kirchzell gegen TSV Burgdorf II in der Dritten Liga (Staffel Ost) der Männer mit der Nummer 183/Ost statt. Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um den Mannschaftsverantwortlichen/Offiziellen des TV Kirchzell. Mit Bescheid vom 14.4.2015 (Nr. 149-14/15) – nachfolgend kurz „Bescheid“ genannt – wurde dem Betroffenen eine Geldstrafe in Höhe von 250 EUR nebst 25 EUR Verwaltungskostenpauschale und damit ein Gesamtbetrag in Höhe von 275 EUR auferlegt.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Einspruchsschrift seines Verfahrensbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Minden, vom 24.4.2015. Die Strafe selbst hatte zuvor der TV Kirchzell wegen der Vereinshaftung bereits bezahlt.

Dem Bescheid kann entnommen werden, dass sich die Geldstrafe auf § 17 Abs. 5 c) iVm § 17 Abs. 6 RO/DHB stützt. Bezüglich des Tatvorwurfs enthält der Bescheid keine Ausführungen. Unter der Nummer 2 des Bescheids (Sachverhalt/Begründung) finden sich keine Einträge. Es wird – allgemein – auf das Spielprotokoll verwiesen, das jedoch seinerseits keine Einträge mit Bezug zum Einspruchsführer enthält.

Der Einspruchsführer hält den Bescheid für rechtswidrig, weil er entgegen § 45 S. 1 RO/DHB nicht schriftlich ergangen sei, die Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 RO/DHB nicht gegeben seien und der Bescheid nicht erkennen lasse, welches Verhalten des Einspruchsführers sanktioniert werden solle. Schließlich habe der Einspruchsführer die Schiedsrichter nicht bedroht.

Der Einspruchsführer beantragt demgemäß,  
den Bescheid aufzuheben sowie die Kosten des Verfahrens dem DHB aufzuerlegen.

In seiner Stellungnahme vom 15.5.2015, übermittelt per E-Mail durch den Direktor für Organisation und Finanzen des DHB, räumt der DHB ein, dass der Bescheid ausschließlich elektronisch erstellt und versandt worden sei sowie, dass eine Spielaufsicht / ein technischer Delegierter nicht benannt gewesen sei. Die Ankündigung einer „schriftlichen Meldung“ durch die Schiedsrichter im Schiedsrichterbericht sei nicht mehr möglich gewesen, da die relevanten Unsportlichkeiten nach dem Versiegeln des Spielberichts erfolgt seien. Dem Einspruchsführer sei indes rechtliches Gehör gewährt worden, und zwar durch E-Mail vom 17.3.2015.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

### Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

#### I.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgte fristgemäß, insbesondere war eine Originalvollmacht für den Prozessbevollmächtigten beigelegt. Auch war die Einspruchsgebühr von 500 EUR nebst Auslagenvorschuss in Höhe von 400 EUR rechtzeitig einbezahlt.

Schließlich fehlt dem Einspruchsführer nicht etwa deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil der TV Kirchzell die Geldstrafe bereits überwiesen hatte als er seinen Einspruch eingelegt hat. Dem Einspruchsführer steht gem. § 31 Abs. 1 lit a) RO/DHB eine eigene, von dem des Vereins unabhängige Einspruchsbefugnis zu. Diese hat er innerhalb der Frist wahrgenommen. Der Verein hingegen haftet nur für die Geldstrafe, vgl. § 4 Abs. 1 RO/DHB im Wege der Gesamtschuldnerschaft.

#### II.

Der Bescheid der spielleitenden Stelle Männer der Dritten Liga 149-14/15 vom 14.4.2015 ist bereits aus formellen Gründen aufzuheben, ohne dass es einer Würdigung des Verhaltens des Einspruchsführers nach dem Spiel Nr. 183/Ost gegenüber den Schiedsrichtern bedarf.

1.

Entgegen der Bestimmung des § 45 S. 1 RO/DHB wurde der Bescheid nicht schriftlich erlassen und entsprechend dem Betroffenen zugestellt. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die Anforderungen des § 126 BGB erfüllt sind. Dies ist unstreitig nicht der Fall, weil der Bescheid nur per E-Mail und damit lediglich in Textform (§ 126b BGB) ergangen ist. Dass die Durchführungsbestimmungen der 3. Liga in Ziff. 5.4 die elektronische Form zulassen, steht der formellen Rechtswidrigkeit des Bescheids nicht entgegen. Die Rechtsordnung ist nämlich im Verhältnis zu den Durchführungsbestimmungen höherrangiges Recht, so dass die Durchführungsbestimmungen nicht die Bestimmungen § 45 S. 1 RO/DHB mittelbar aushebeln können. Die Rechtsordnung enthält auch keine Ermächtigungsnorm für Formerleichterungen in den Durchführungsbestimmungen. Offen bleiben kann die Frage, ob Bescheide in Textform für den Spielbetrieb im Übrigen zulässig sind, weil jedenfalls für Bescheide, die nach der Rechtsordnung ergehen, Formerleichterungen nicht vorgesehen und damit nicht zulässig sind.

2.

Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden. Gerade umgekehrt enthält der Bescheid unter Ziff. 2 „Sachverhalt/Begründung“ keine Eintragung. Der dort enthaltene allgemeine Hinweis auf das Spielprotokoll genügt nicht und ist vorliegend ohnehin nicht zielführend, weil dieses zum Einspruchsführer keine Eintragungen aufweist.

3.

In jedem Fall ist der Bescheid aufzuheben, weil der Spielleitenden Stelle vorliegend die Strafbefugnis fehlt. Zwar steht der Spielleitenden Stelle gem. § 17 Abs. 5 c) RO/DHB grds. die Strafbefugnis bei besonders grob unsportlichem Verhalten zu. Für Vorfälle vor Spielbeginn oder nach Spielende ist jedoch die besondere Norm des § 17 Abs. 6 RO/DHB zu beachten, wonach der spielleitenden Stelle nur eine Strafbefugnis zusteht, wenn und soweit die Schiedsrichter den Vorfall auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht / der technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat. Der Tatbestand ist vorliegend in keiner Variante erfüllt.

Nach alledem war der Bescheid aufzuheben, ohne in der Sache, also zu der Frage, ob das dem Bericht der Schiedsrichter und der Einlassung des Einspruchsführers zu entnehmende Verhalten des Einspruchsführers nach dem Spiel eine Bedrohung darstellt und damit eine Bestrafung erfordert, zu entscheiden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Die Auslagen in Höhe von 25 EUR sind entstanden für Porto und Telekommunikation.

München, den 15 Juli 2015

gez. Dr. Sikora  
Vorsitzender

gez. Flum  
Besitzer

gez. Jahnke  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 EUR beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.